

**Lesefassung einschließlich
I. bis XII. Nachtragssatzung**

**Hauptsatzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 19.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Glücksburg (Ostsee) zeigt einen goldenen (gelben) Schild mit darauf stehendem glühendem (roten) Rost mit 16 quadratischen Feldern. Der Griff des Rostes zeigt nach unten, die vier Füße zeigen nach rechts oben.
- (2) Die Stadtflagge zeigt inmitten eines zur Flaggenstange hin mit einem blauen und einem roten Streifen von je 1/6 der Flaggenbreite abschließenden, im Übrigen gelben Flaggentuches den roten Rost des Stadtwappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens sowie urheberrechtlich geschützter Bezeichnungen der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung des zuständigen Organs der Stadt.

§ 2

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher als Vorsitzende/-r der Stadtvertretung hat die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung (GO) obliegenden Rechte, Pflichten und Aufgaben und vertritt die Stadtvertretung in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Die Stadtvertretung wählt eine erste / einen ersten und eine zweite / einen zweiten Stellvertretenden, die die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in dieser Reihenfolge bei Verhinderung vertreten.

§ 3

Verwaltung der Stadt und Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird gem. § 48 Gemeindeordnung ehrenamtlich verwaltet. Durch öffentlich - rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zwischen der Stadt Glücksburg (Ostsee) und der Stadt Flensburg vom 22.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Glücksburg (Ostsee) die Aufgabenerfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Flensburg übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GO hauptamtlich tätig, die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.
- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich sowie die ihr/ihm von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Des Weiteren wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Geschäftsführung der Fördeland Therme Glücksburg GmbH übertragen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (5) Die Stadtvertretung wählt nach § 62 GO aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung zwei Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Zweite Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ bzw. „Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören
 - a) die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher,
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen in der Stadtvertretung und
 - c) einzelne Stadtvertreter, die nicht einer Fraktion angehören,
 an.
 Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates zu Einzelthemen des Ältestenrates hinzugezogen werden, ebenso die Vorsitzenden der Ausschüsse.
 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Fraktionsvorsitzende können sich von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen/-vertretern vertreten lassen.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher in ihrer / seiner Eigenschaft als Vorsitzende(r) der Stadtvertretung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung einschl. der Festlegung der Sitzungstermine und der Tagesordnung und vermittelt diesbezüglich zwischen den Fraktionen bei formellen Fragen.
- (3) Der Ältestenrat hat das Recht, sich über Vorgänge in der Verwaltung zu informieren bzw. informieren zu lassen. Dieses soll auch der Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gremien und der hauptamtlichen Verwaltung dienen.
- (4) Der Ältestenrat wird von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher formlos einberufen und geleitet. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Ältestenrates es verlangt.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Ein Teilnahmerecht anderer Mitglieder der Gremien der Stadt besteht nicht.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 der GO werden gebildet:
 - a) **Finanz- und Hauptausschuss**
Zusammensetzung: 9 Stadtvertreter/-innen

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Liegenschaften, Prüfung des Jahresabschlusses, Wasserwerk, allgemeine Angelegenheiten, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, Kontrolle der Verwaltung, Koordination der Arbeit der Ausschüsse, Regelung des Berichtswesens im Sinne des § 45 c GO, Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung der Stadt.
 - b) **Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung**
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Straßen- und Wegebau, Stadtplanung und -entwicklung, Prüfung von Bauanträgen auf bauleitplanerischen Handlungsbedarf im Rahmen der Parallelzuständigkeit nach § 36 BauGB.
 - c) **Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Energie und Umwelt**
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Tourismus, Steuerung der touristischen Weiterentwicklung und der Infrastruktur, Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes, Angelegenheiten aus den Bereichen Energie und Umweltschutz.

d) Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Schulangelegenheiten einschließlich der Offenen Ganztagschule und der Volkshochschule, soziale Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeiten bei der Stadt Glücksburg liegen, Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpflege, Spielplätze, Seniorenangelegenheiten, kulturelle Angelegenheiten, insbesondere die Begleitung des Projektes Kulturbahnhof, Bücherei, Angelegenheiten des Sports.

e) Mobilitätsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche

Aufgabengebiet: Alle Verkehrsangelegenheiten, sofern diese nicht in die Zuständigkeiten der Verkehrsbehörden fallen, Begleitung der Entwicklung des Mobilitätskonzeptes sowie die Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen, überregionale Verkehrsplanung, barrierefreie Gestaltung des Stadtraumes

(2) Es werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt und zwar in der Form der Pool-Stellvertretung je Ausschuss. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können nur Mitglieder der Stadtvertretung gewählt werden. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn das ordentliche Ausschussmitglied erklärt, dass es verhindert ist. Eine Teilvertretung ist zulässig im Falle der Befangenheit gem. § 22 GO.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle des Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen

zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können durch Beschluss der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlzeit der jeweiligen Stadtvertretung gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen bzw. Treffen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Arbeitsgruppen fassen keine Beschlüsse im rechtlichen Sinne, handeln jedoch im Übrigen nach demokratischen Gepflogenheiten.
- (4) Niederschriften können gefertigt werden, sollen sich aber auf das Notwendigste beschränken.

§ 7

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Die Befugnisse zur Entscheidung über Angelegenheiten werden, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, übertragen.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen.
Die Tagesordnung ist auf Antrag einer anwesenden Einwohnerin / eines anwesenden Einwohners zu ergänzen, wenn offensichtlich mehr als die Hälfte der an-

wesenden Einwohnerinnen und Einwohner dem zustimmen.

- (3) Die Öffentlichkeit ist über eine Einwohnerversammlung hinsichtlich Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig vorab in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher kann die Redezeit beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie / Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister nimmt an der Einwohnerversammlung teil; ihr / ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung.
- (7) Über Anregungen und Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der offensichtlichen Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Die Abstimmung soll durch Handzeichen erfolgen, die Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch Schätzung durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher. Eine Zählung der Stimmen erfolgt nicht.
- (8) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin / vom Bürgervorsteher und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

- (9) Angenommene Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen bzw. Gremien der Stadt behandelt werden.

§ 8 a

Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben

Der Stadtjugendring wie auch die Stadtjugendpflegerin/der Stadtjugendpfleger sind im Sinne § 47 f Abs. 1 GO bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von

Kindern und Jugendlichen berühren, möglichst umfassend zu beteiligen, bei der Bauleitplanung wie Träger öffentlicher Belange.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 500,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 60 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://stadt.gluecksburg.de> bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Haupteingang des Rathauses, Schinderdam 5, auf der Rasenfläche am Parkplatz in der Straße Berglyk im Ortsteil Bockholm und auf der Grünfläche zwischen Alter Halle und Rudehalle, Flensburger Str. 2 a befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal

des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese XII. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.03.2026 erteilt.

Glücksburg (Ostsee), den 28.03.2026

gez. Egon Perschk
Bürgermeister

L. S.

I. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Internet ab	Inkrafttreten
16.06.2015	29.06.2015	07.07.2015	08.07.2015

II. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Internet ab	Inkrafttreten
14.07.2015	15.07.2015	15.07.2015	16.07.2015

III. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Internet ab	Inkrafttreten
20.09.2016	21.09.2016	21.09.2016	22.09.2016

IV. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Internet ab	Inkrafttreten
29.05.2018	31.05.2018	31.05.2018	01.06.2018

V. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Aushang / Internet ab	Inkrafttreten

23.03.2021	24.03.2021	24.03.2021	25.03.2021
------------	------------	------------	------------

VI. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
25.01.2022	09.02.2022	11.02.2022	12.01.2022

VII. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
22.03.2022	28.03.2022	01.04.2022	02.04.2022

VIII. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
30.08.2022	07.09.2022	19.09.2022	20.09.2022

IX. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
20.06.2023	21.06.2023 rückwirkend zum 20.06.2023	22.06.2023	20.06.2023

X. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
07.11.2023	08.11.2023 rückwirkend zum 07.11.2023	10.11.2023	07.11.2023

XI. Nachtragssatzung

Beschluss Stadtvertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
23.04.2024	24.04.2024	25.04.2024	26.04.2024

XII. Nachtragssatzung

Beschluss Stadt- vertretung am	Genehmigung Kommunalaufsicht	Internet ab	Inkrafttreten
24.03.2026	25.03.2026	27.03.2026	28.03.2026

Anlage zu § 7 der Hauptsatzung

Die Entscheidungsbefugnisse über folgende Angelegenheiten werden übertragen

	auf				
	Bgm	FH	BS	TW EU	BS KS
Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €	X				
Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 10.000 €	X				
Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis 8.000 €	X				
Übernahme von Bürgschaften bis 20.000 €	X				
Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis 20.000 €	X				
Erwerb von Vermögensgegenständen bis 30.000 €	X				
Abschluss von Leasingverträgen bis 30.000 € Mietzins jährlich	X				
Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis 30.000 €	X				
Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis 30.000 €	X				
Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 30.000 €	X				
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X				
Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X			
Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden bis 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich	X				
Vermietung und Verpachtung Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden über 25.000 € Mietzins/Pachtzins jährlich		X			
Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €	X				
Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 30.000 bis 50.000 €		X			
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 25.000 €	X				
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 25.000 €		X			
Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB			X		
Zustimmung (oder Nicht-Zustimmung) nach § 36 a BauGB			X		
Erteilung und Versagung von Genehmigungen gem. § 172 BauGB			X		
Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht und das sog. Negativattest nach dem BauGB			X		
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € nicht übersteigen		X	X	X	X
Gewährung von Zuschüssen, soweit sie den Betrag von 500 € übersteigen		X			
Vergabe der Gelder aus Spenden im Rahmen des hiesigen Weihnachtshilfswerkes					X
Widmung und Einziehung von Straßen			X		
Entscheidung bei Stadtvertretern, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht		X			
Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Stadtvertretern		X			
Begleitung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Flensburg gemäß § 19a GkZ		X			
Entscheidung über die Befangenheit der Ausschussmitglieder und der gem. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen		X	X	X	X
Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens und geschützter Bezeichnungen durch Dritte	X				
Entscheidungen im Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen und anderer städtebaulicher Pläne mit Ausnahme a) der die Aufstellungsverfahren abschließenden Beschlüsse a. über den Flächennutzungsplan			X		

b. über die Bebauungsplansatzungen (Aufstellung, Änderungen und Aufhebung) c. oder über andere städtebauliche Pläne, b) der den v.g. abschließenden Beschlüssen vorausgehenden Entscheidungen über Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Abwägung) sowie c) der Beschlüsse zur Behebung der im Genehmigungsverfahren festgestellten Rechtsverstöße					
---	--	--	--	--	--

Bgm= Bürgermeister/-in
 FH= Finanz- und Hauptausschuss
 BS= Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
 TWEU= Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Energie und Umwelt
 BSKS= Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss